OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650971/2/Kof/CG

Datum: Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn R W W, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. G H gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Juli 2017, GZ: BHGMVerk-2017- 144281/8 – Spruchpunkt 4, betreffend Aufforderung, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt 4. des behördlichen Bescheides aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid dem/den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) gemäß näher bezeichneter Rechtsgrundlagen nach dem FSG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit

1. die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten – gerechnet ab Zustellung des behördlichen Bescheides – entzogen,
2. verpflichtet, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern,
3. für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und
4. verpflichtet, vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.

Einer allenfalls erhobenen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Bf hat gegen Spruchpunkt 4. dieses Bescheides – Aufforderung, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Die Spruchpunkte 1., 2., 3. des behördlichen Bescheides sind – mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen.

Zu Punkt 4. – Aufforderung, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, ist auszuführen:

Im behördlichen Verfahrensakt sind

- eine verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV, erstellt von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle 1A Sicherheit vom 20.6.2017,
- das Gutachten nach § 8 FSG, erstellt von der Amtsärztin der belangten Behörde vom 03.07.2017 und
- die fachärztliche Stellungnahme, erstellt von Herrn Dr. S. Z., Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, W vom 01.08.2017

enthalten.

Da bereits das amtsärztliche Gutachten vom 03.07.2017 erstellt wurde, besteht kein Grund, den Bf neuerlich aufzufordern, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler